

Brown Advisory Funds plc

3 George's Dock
IFSC
Dublin D01 X5X0
Ireland

SIE ERHALTEN DIESES RUND SCHREIBEN ALS ANTEILINHABER DES BROWN ADVISORY US SUSTAINABLE GROWTH FUND, EINES TEILFONDS VON BROWN ADVISORY FUNDS PLC.

Wenn Sie Ihre Beteiligung am Brown Advisory US Sustainable Growth Fund verkauft oder anderweitig übertragen haben, leiten Sie dieses Dokument bitte sofort an den Käufer oder Übertragungsempfänger bzw. an den Wertpapiermakler, Bankberater oder sonstigen Handlungsbeauftragten weiter, über den der Verkauf oder die Übertragung erfolgte, damit das Dokument baldmöglichst an den Käufer oder Übertragungsempfänger übermittelt werden kann.

BROWN ADVISORY FUNDS PLC

(Eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung, variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teifonds, die in Irland gemäß dem Companies Act 2014 unter der Registernummer 409218 eingetragen ist und als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den irischen OGAW-Richtlinien errichtet wurde.)

VORGESCHLAGENE ZUSAMMENLEGUNG

DES

BROWN ADVISORY US FLEXIBLE EQUITY SRI FUND
(ein Teifonds von Brown Advisory Funds plc)

MIT DEM

BROWN ADVISORY US SUSTAINABLE GROWTH FUND
(ein Teifonds von Brown Advisory Funds plc)

22. September 2017

Registriert in Irland als eine als Umbrella-Fonds strukturierte offene Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung sowie getrennter Haftung zwischen den Teifonds. Registernummer 409218. Eingetragener Sitz wie oben angegeben.

Verwaltungsratsmitglieder: Michael D. Hankin (US), David M. Churchill (US), Tony Garry (IRL), Paul McNaughton (IRL), Charles E. Noell (US), Gordon F. Rainey Jr. (US), Brett D. Rogers (US) und Keryn Brock (UK).

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
HINTERGRUND UND BEGRÜNDUNG DER ZUSAMMENLEGUNG.....	5
VORGESCHLAGENE ZUSAMMENLEGUNG UND DIE WAHRScheinLICHEN FOLGEN FÜR DIE ANTEILINHABER DES ÜBERNEHMENDEN FONDS.....	6
WESENTLICHE GEMEINSAMKEITEN UND UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEM ÜBERTRAGENDEN UND DEM ÜBERNEHMENDEN FONDS.....	7
ANTEILINHABER, DIE NICHT AN DER ZUSAMMENLEGUNG TEILNEHMEN MÖCHTEN	7
KONSEQUENZEN DER ZUSAMMENLEGUNG	7
PRÜFUNG DURCH EINEN UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFER.....	7
ANHANG A	9

Begriffsbestimmungen

„**Verwaltungsrat**“: der Verwaltungsrat der Gesellschaft.

„**Zentralbank**“: die Zentralbank von Irland.

„**Rundschreiben**“: dieses Dokument bezüglich der Zusammenlegung, das an die Anteilinhaber zu senden ist.

„**Gesellschaft**“: Brown Advisory Funds plc, offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung, variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die in Irland gemäß dem Companies Act 2014 unter der Registernummer 409218 eingetragen ist und als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den irischen OGAW-Richtlinien errichtet wurde.

„**Satzung**“: der Gesellschaftsvertrag und die Satzung der Gesellschaft;

„**Verwahrstelle**“: Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited

„**Verwaltungsrat**“: der Verwaltungsrat der Gesellschaft

„**Datum des Inkrafttretens**“: 1. November 2017 oder ein späterer Termin, der den Anteilinhabern im Schreiben zum Ergebnis der AHV bezüglich der Zusammenlegung mitgeteilt wurde;

„**Zeitpunkt des Inkrafttretens**“: 12:01 Uhr am Datum des Inkrafttretens.

„**Umtauschverhältnis**“: die Anzahl neuer Anteile, die ein an der Zusammenlegung teilnehmender Anteilinhaber des übertragenden Fonds im Austausch vom übernehmenden Fonds erhält und deren Wert dem Wert der bestehenden Anteile entspricht;

„**Bestehende Anteile**“: die von einem Anteilinhaber eines übertragenden Fonds am übertragenden Fonds gehaltenen Anteile.

„**FDI**“: derivative Finanzinstrumente.

„**Unabhängiger Abschlussprüfer**“: PriceWaterhouseCoopers, ein nach Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen zugelassener Abschlussprüfer.

„**Anlageverwalter**“: Brown Advisory LLC.

„**Irische OGAW-Richtlinien**“: die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in der geänderten Fassung der European Union (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016, die zuweilen weiter geändert, erweitert, ergänzt, konsolidiert oder anderweitig modifiziert werden können.

„**KIID**“: das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen;

„**Annahmeschluss**“: 15:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 25. Oktober 2017;

„**Zusammenlegung**“: die vorgeschlagene getrennte und unabhängige Zusammenlegung des übertragenden Fonds mit dem übernehmenden Fonds gemäß Punkt (c) der Definition von „Zusammenlegung“ in Richtlinie 3(1) der irischen OGAW-Richtlinien, wie ausführlicher in diesem Rundschreiben beschrieben.

„AHV zur Zusammenlegung“: die außerordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber des übertragenden Fonds zwecks Genehmigung der Zusammenlegung.

„Übertragender Fonds“: Brown Advisory US Flexible Equity SRI Fund;

„Anteilinhaber des übertragenden Fonds“: ein im Anteilsregister des übertragenden Fonds registrierter Inhaber von bestehenden Anteilen.

„Neue Anteile“: an einen Anteilinhaber eines übertragenden Fonds im Rahmen der Zusammenlegung im Tausch gegen dessen Besitz bestehender Anteile auszugebende Anteile des übernehmenden Fonds.

„Prospekt“: der Prospekt der Gesellschaft.

„Übernehmender Fonds“: Brown Advisory US Sustainable Growth Fund.

„Ergänzung des übernehmenden Fonds“: die Ergänzung zum Prospekt in Bezug auf den übernehmenden Fonds;

„Anteilinhaber“: ein im Anteilsregister des übernehmenden Fonds registrierter Inhaber von Anteilen.

„OGAW“: ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der nach den irischen OGAW-Richtlinien zugelassen wurde.

Brown Advisory Funds plc

3 George's Dock
IFSC
Dublin D01 X5X0
Ireland

22. September 2017

Vorgeschlagene Zusammenlegung des Brown Advisory US Flexible Equity SRI Fund (der „übertragende Fonds“) mit dem Brown Advisory US Sustainable Growth Fund (der „übernehmende Fonds“)

Sehr geehrte Anteilinhaber,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie in Ihrer Eigenschaft als Anteilinhaber des übernehmenden Fonds über den Vorschlag informieren, den übertragenden Fonds mit dem übernehmenden Fonds zusammenzulegen.

Es wird vorgeschlagen, vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilinhabers des übertragenden Fonds, die Zusammenlegung im Einklang mit den irischen OGAW-Richtlinien am 1. November 2017 durchzuführen.

Gemäß den irischen OGAW-Richtlinien müssen der übertragende Fonds und der übernehmende Fonds Rahmenbedingungen für die vorgeschlagene Zusammenlegung (die „Vertragsbedingungen für die Zusammenlegung“) aufstellen, die vom Verwaltungsrat genehmigt werden. Die Vertragsbedingungen für die Zusammenlegung wurden bei der Zentralbank eingereicht und sind neben anderen wichtigen Informationen hinsichtlich der Zusammenlegung in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

1. Hintergrund und Begründung der Zusammenlegung

Die Gesellschaft hat ihr Fonds-Angebot einer Überprüfung unterzogen. Im Rahmen dieser Überprüfung kam der Verwaltungsrat zu dem Schluss, dass es im besten Interesse der Anteilinhaber ist, den übertragenden Fonds mit dem übernehmenden Fonds zusammenzulegen. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Ähnlichkeiten hinsichtlich Anlageziel und Anlagepolitik sowie Anlagephilosophie des übertragenden und des übernehmenden Fonds, die Überschneidungen von Research-Analysten und die Anzahl von gemeinsamen Positionen gute Gründe für eine Zusammenlegung sind. Darüber hinaus ist der Anlageverwalter überzeugt, dass durch die Einbringung des übertragenden Fonds in den übernehmenden Fonds Skaleneffekte und operative Effizienz erzielt werden. Zudem macht die Erfolgsbilanz der vom übernehmenden Fonds verfolgten Strategie eine Einbringung in den übernehmenden Fonds zur geeigneten Lösung für die Erzielung eines langfristigen Erfolgs für die Anteilinhaber.

Darüber hinaus wird erwartet, dass die Anteilinhaber nach der Zusammenlegung aufgrund der gestiegenen Vermögenswerte und einer breiteren Anlegerbasis von geringeren Betriebskosten profitieren werden.

Wenn die Anteilinhaber des übertragenden Fonds der Zusammenlegung zustimmen, werden ihnen direkt neue Anteile des übernehmenden Fonds zugeteilt. Der Verwaltungsrat glaubt, dass den Interessen der Anleger am besten gedient ist, wenn der übertragende Fonds mit dem übernehmenden Fonds zusammengelegt wird.

Registriert in Irland als eine als Umbrella-Fonds strukturierte offene Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung sowie getrennter Haftung zwischen den Teilfonds. Registernummer 409218. Eingetragener Sitz wie oben angegeben.

Verwaltungsratsmitglieder: Michael D. Hankin (US), David M. Churchill (US), Tony Garry (IRL), Paul McNaughton (IRL), Paul Montgomery (IRL), Charles E. Noell (US), Gordon F. Rainey Jr. (US), Brett D. Rogers (US) und Keryn Brock (UK).

2. Vorgeschlagene Zusammenlegung und die wahrscheinlichen Folgen für die Anteilinhaber des übernehmenden Fonds

a. Übertragung von Vermögenswerten

Die Zusammenlegung beinhaltet die Übertragung des Nettovermögens des übertragenden Fonds an die Verwahrstelle, die es im Namen des übernehmenden Fonds verwahrt. Im Gegenzug werden am Datum des Inkrafttretens neue Anteile des übernehmenden Fonds an die Anteilinhaber des übertragenden Fonds ausgegeben. Die neuen Anteile entsprechen im Allgemeinen den von den Anteilinhabern des übertragenden Fonds gehaltenen bestehenden Anteilen.

b. Auswirkungen auf den Anteilsbesitz

Gemäß den Vertragsbedingungen für die Zusammenlegung erhalten die Anteilinhaber des übertragenden Fonds neue Anteile, deren Wert dem ihres bestehenden Anteilsbesitzes am Datum des Inkrafttretens entspricht.

Der Nettoinventarwert des übertragenden Fonds am Datum des Inkrafttretens wird in Übereinstimmung mit dem Prospekt und der Satzung berechnet. Die Methode für die Berechnung der Vermögenswerte des übertragenden Fonds entspricht der Berechnungsmethode, die für die Vermögenswerte des übernehmenden Fonds verwendet wird.

c. Auswirkungen auf die Rechte der Anteilinhaber des übernehmenden Fonds

Anhang A dieses Dokuments enthält eine Gegenüberstellung der Hauptmerkmale und Unterschiede des übertragenden und des übernehmenden Fonds.

Es wird erwartet, dass die Betriebskosten des übernehmenden Fonds nach der Zusammenlegung sinken werden, da die Fixkosten ggf. auf eine breitere Anlegerbasis verteilt werden können.

Es besteht allerdings das Risiko, dass einige Anteilinhaber des übertragenden Fonds ihre vorhandenen Anteile vor der Zusammenlegung zurückgeben und somit nicht an der Zusammenlegung teilnehmen. Dies würde den Anstieg des Vermögens des übernehmenden Fonds und der Anlegerbasis im Zusammenhang mit der Zusammenlegung verringern.

Die Umsetzung der Zusammenlegung wirkt sich nicht auf die Gebührenstruktur, die Währung, die Ausschüttungspolitik, die Bewertungsverfahren, das Anlageziel und die Anlagepolitik oder auf andere wichtige Merkmale oder betriebliche Aspekte des Anteilsbesitzes der Anteilinhaber am übernehmenden Fonds aus.

Während des Berichtszeitraums zwischen dem Datum der Veröffentlichung dieses Rundschreibens und dem Datum des Inkrafttretens werden dieses Rundschreiben und die neuesten Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Fonds allen Anlegern ausgehändigt, die Anteile des übertragenden Fonds oder des übernehmenden Fonds zeichnen oder die Kopien der Fondsdocumentation zum übertragenden oder zum übernehmenden Fonds anfordern.

d. Kosten und Aufwendungen der Zusammenlegung

Die Ausgaben in Verbindung mit der Umsetzung der Zusammenlegung (darunter die Kosten für die AHV zur Zusammenlegung [und ggf. vertagter Versammlungen], Rechts-, Buchhaltungs- und Verwaltungskosten) sowie die für die Auflösung des übertragenden Fonds entstehenden Aufwendungen werden vom Anlageverwalter getragen.

Auf die ausgegebenen neuen Anteile wird keine Zeichnungsgebühr erhoben.

3. Wesentliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem übertragenden und dem übernehmenden Fonds

In der Tabelle in Anhang A finden Sie eine Beschreibung der wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem übertragenden und dem übernehmenden Fonds.

4. Anteilinhaber, die nicht an der Zusammenlegung teilnehmen möchten

Anteilinhaber, die nicht an der Zusammenlegung teilnehmen möchten, können ihre Anteile an jedem Handelstag (wie in der Ergänzung des übernehmenden Fonds dargelegt) am oder vor dem Annahmeschluss gemäß den Bedingungen des Prospekts kostenlos (mit Ausnahme des Betrags, der ggf. zur Deckung der Desinvestitionskosten einbehalten wird) zurückgeben. Die Anteilinhaber können zudem gemäß den Bedingungen des Prospekts und der Satzung ihre Anteile am übernehmenden Fonds am oder vor dem Annahmeschluss kostenfrei (mit Ausnahme des Betrags, der ggf. zur Deckung der Desinvestitionskosten einbehalten wird) in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft umtauschen. Alle Rücknahme- oder Umtauschanträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, unterliegen den normalen Rücknahme- und Umtauschbedingungen, die im Prospekt und in der Ergänzung des übernehmenden Fonds dargelegt sind.

5. Konsequenzen der Zusammenlegung

Die Zusammenlegung kann nur stattfinden, wenn die Anteilinhaber des übertragenden Fonds die Sondergenehmigung der Zusammenlegung beschließen. Eine Versammlung der Anteilinhaber des übertragenden Fonds zur Abstimmung über diesen außerordentlichen Beschluss findet am 16. Oktober 2017 um 9:30 Uhr (Ortszeit Irland) statt.

Wenn die Zusammenlegung per Beschluss genehmigt wird, tritt sie am Tag des Inkrafttretens um 12:01 Uhr (Ortszeit Irland) in Kraft. Das Nettovermögen des übertragenden Fonds wird am Datum des Inkrafttretens an den übernehmenden Fonds übertragen und die Anteilinhaber des übertragenden Fonds erhalten neue Anteile des übernehmenden Fonds. Ab dem Datum des Inkrafttretens werden die Anteilinhaber des übertragenden Fonds in der Lage sein, ihre Rechte als Anteilinhaber des übernehmenden Fonds auszuüben.

6. Prüfung durch einen unabhängigen Abschlussprüfer

Gemäß den irischen OGAW-Richtlinien hat der unabhängige Abschlussprüfer die Vertragsbedingungen für die Zusammenlegung und die Berechnungsmethode für das Umtauschverhältnis geprüft.

Nach dem Datum des Inkrafttretens validiert der unabhängige Abschlussprüfer das tatsächliche Umtauschverhältnis, das am Tag der Berechnung dieses Verhältnisses ermittelt wurde, und erstellt einen Bericht mit Details zu seinen Beurteilungen der oben genannten Punkte. Dieser Bericht ist für Anteilinhaber des übernehmenden Fonds und Anteilinhaber des übernehmenden Fonds auf Anfrage beim Gesellschaftssekretär kostenfrei erhältlich. Ein Exemplar des Berichts wird auch der Zentralbank zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie weitere Informationen zu diesem Rundschreiben benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Sie können auch den Anlageverwalter unter folgender Rufnummer kontaktieren: +44 20 3301 8133.

Mit freundlichen Grüßen

Verwaltungsratsmitglied

Für und im Auftrag von Brown Advisory Funds plc

Anhang A

Wesentliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem übertragenden und dem übernehmenden Fonds

	Übertragender Fonds	Übernehmender Fonds
Allgemein		
Gesetzlicher Status	OGAW	OGAW
Rechtsstatus	Teilfonds mit getrennter Haftung	Teilfonds mit getrennter Haftung
Sitz	Ireland	Ireland
Profil eines typischen Anlegers	Der übertragende Fonds eignet sich für alle Anlegertypen (institutionell sowie privat, sofern letztere nicht durch die Vorschriften bestimmter Gerichtsbarkeiten verboten sind), die langfristig, d. h. in einem Zeitraum von mehr als fünf Jahren, Kapitalgewinne erzielen möchten. Da der übertragende Fonds überwiegend in Aktien investiert, sollten Anleger eine Anlage in den übertragenden Fonds als Anlage mit einem mittleren bis hohen Risikoprofil betrachten.	Der übernehmende Fonds eignet sich für alle Anlegertypen (institutionell sowie privat, sofern letztere nicht durch die Vorschriften bestimmter Gerichtsbarkeiten verboten sind), die langfristig, d. h. in einem Zeitraum von mehr als fünf Jahren, Kapitalgewinne erzielen möchten. Da der übernehmende Fonds überwiegend in Aktien investiert, sollten Anleger eine Anlage in den übernehmenden Fonds als Anlage mit einem mittleren bis hohen Risikoprofil betrachten.
Anlageziele und Anlagepolitik		
Anlageziel	Das Anlageziel des übertragenden Fonds besteht darin, hauptsächlich durch Investitionen in US-Aktien einen Kapitalzuwachs zu erzielen.	Das Anlageziel des übernehmenden Fonds besteht darin, hauptsächlich durch Investitionen in US-Aktien einen Kapitalzuwachs zu erzielen.
Anlagepolitik	Der übertragende Fonds versucht sein Anlageziel zu erreichen, indem er mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktienwerte von mittleren bis großen Unternehmen investiert, die zum Zeitpunkt des Kaufs im Allgemeinen eine Marktkapitalisierung von über 2 Milliarden US-Dollar haben und nach Auffassung des Anlageverwalters starke oder sich verbessernde langfristige Geschäftsmerkmale sowie Anteilspreise aufweisen, die diese positiven fundamentalen Attribute nicht widerspiegeln, und die an den in Anhang I des Prospekts aufgeführten US-Märkten und Börsen notiert sind oder gehandelt werden. Der übertragende Fonds kann innerhalb der im Prospekt genannten Grenzen auch in Wertpapiere investieren, die nicht aus den USA stammen, sowie in Wandelanleihen, einschließlich US-Rule 144A-Wertpapiere, American und Global Depositary Receipts, US-Schatzwechsel sowie fest- und/oder variabel verzinsliche US-Staatsanleihen und außerbörsliche Wertpapiere.	Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der übernehmende Fonds mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktienwerte von US-Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters solide Fundamentaldaten und langfristig nachhaltige Geschäftsmodelle aufweisen. Der übernehmende Fonds investiert vornehmlich in Wertpapiere von Unternehmen mit mittlerer und hoher Marktkapitalisierung, d. h. in der Regel mit einer Marktkapitalisierung von mehr als zwei Milliarden US-Dollar zum Kaufzeitpunkt, die nach Ansicht des Anlageverwalters (1) das Potenzial für ein überdurchschnittliches künftiges Gewinnwachstum haben und (2) effektiv nachhaltige Geschäftsstrategien umsetzen, die das Gewinnwachstum begünstigen. Bei den Aktienwerten, in die der übernehmende Fonds vorwiegend investiert, handelt es sich um Stammaktien. Der übernehmende Fonds kann innerhalb der im Prospekt genannten Grenzen

	<p>Das Engagement des übertragenden Fonds in Wertpapieren, die nicht aus den USA stammen (einschließlich Wertpapieren von Emittenten in Schwellenmarktländern) beträgt maximal 15 % seines Nettoinventarwerts, und sein Engagement in Schuldtiteln mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ beträgt maximal 10 % seines Nettoinventarwerts.</p>
<p>Anlageprozess des Anlageverwalters</p> <p><u>Kauf von Portfoliowertpapieren</u></p> <p>Der Anlageverwalter verwendet interne Analysen und andere Quellen, um ein Universum von Unternehmen, dessen zugrunde liegende Fundamentaldaten der Anlageverwalter als attraktiv erachtet, aus einer großen Bandbreite an Branchen auszuwählen. Der Anlageverwalter legt seinen Schwerpunkt auf Unternehmen, die seiner Ansicht nach folgende wünschenswerte Eigenschaften aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Positive wirtschaftliche Entwicklung, unterstützt durch anhaltende Wettbewerbsvorteile; • Fähiges und vertrauenswürdiges Management; • Positive Branchendynamik; • Sinnvolle Kapitalallokation. <p>Der Anlageverwalter verfolgt eine Anlagephilosophie, die als „flexible Aktienstrategie“ bezeichnet wird. Flexibilität ermöglicht dem Anlageverwalter, viele verschiedene Gelegenheiten zu bewerten und die Schnäppchenjagdkonzepte wertorientierter Anlagen auf eine breite Palette von Anlagen auszudehnen. Der Anlageverwalter legt den Schwerpunkt auf die Einzeltitelauswahl, die auf der Ermittlung langfristig attraktiver Unternehmen, d. h. Unternehmen mit äußerst positiven Geschäftsmerkmalen und wenigen bzw. keinen negativen Merkmalen (wie z. B. extrem</p>	<p>und in einer Weise, die mit der Anlagepolitik und dem Anlageprozess des Anlageverwalters übereinstimmt und diese ergänzt, auch in Wertpapiere investieren, die nicht aus den USA stammen, sowie in American und Global Depository Receipts, Unternehmensschuldtitel, US-Schatzwechsel, fest und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere der US-Regierung, Immobilieninvestmentgesellschaften und nicht börsennotierte Wertpapiere. Mit Ausnahme der zulässigen Anlage in nicht börsennotierten Wertpapieren ist die Anlage durch den übernehmenden Fonds auf die in Anhang I des Prospekts aufgeführten Märkte und Börsen beschränkt.</p> <p>Das Engagement des übernehmenden Fonds in Wertpapieren, die nicht aus den USA stammen (einschließlich Wertpapieren von Emittenten in Schwellenmarktländern) beträgt maximal 15 % seines Nettoinventarwerts, und sein Engagement in Schuldtiteln mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ beträgt maximal 10 % seines Nettoinventarwerts.</p> <p>Anlageprozess des Anlageverwalters</p> <p>Die Portfoliomanager und das Analyseteam des Anlageverwalters lassen vor einer Anlage ein erhebliches Maß an gebührender Sorgfalt walten, wodurch sie sehr stark von den Unternehmen überzeugt sind, die letztendlich für den übernehmenden Fonds ausgewählt werden. Das Ziel besteht darin, herausragende Unternehmen zu finden, die lange gehalten werden können. Zu den Qualitäten eines Unternehmens mit soliden Fundamentaldaten zählen: hohe Einstiegsbarrieren, hohe Prognosesicherheit bezüglich der Erträge (Unternehmen, deren zukünftige Erträge verhältnismäßig leicht vorhersagbar sind), attraktives Nutzenversprechen für den Kunden, relativ freundlicher oder indirekter Wettbewerb, gute Erfolgsbilanz bei der Ausführung und gute Kapitalallokationsentscheidungen im Laufe der Zeit. Der Analyseprozess kann insbesondere eine Prüfung öffentlicher Berichte, Treffen mit Managementteams und Besuche vor Ort im Betrieb, Recherchen im Bereich der Branchen- und Wettbewerbsdynamik sowie Nachfragen bei Mitbewerbern oder Lieferanten umfassen.</p>

<p>hohe Verschuldung, Risiko von Geschäfts- oder Produktveralterung, unangemessene Vergütung, falsch gesetzte Anreize oder Selbstüberschätzung), zu einem Zeitpunkt basiert, zu dem sie zu einem Schnäppchenpreis verfügbar sind. Schnäppchenpreise treten auf dem Aktienmarkt meistens aufgrund von kurzfristigen anlegerseitigen Wahrnehmungen oder vorübergehenden geschäftlichen Schwierigkeiten auf, die zu ungebührlichen Preisabfällen mit Erholungspotenzial führen, oder weil der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass das Unternehmen positive Aussichten hat, die von der Branche typischerweise nicht erkannt werden, oder weil sich eine positive Entwicklung in der Unternehmensführung oder den Branchenbedingungen abzeichnet.</p>	<p><u>Kauf von Portfoliowertpapieren</u></p> <p>Der Anlageverwalter konzentriert sich auf Unternehmen mit soliden Fundamentaldaten und den folgenden Nachhaltigkeitstreibern, die einen unmittelbaren Nutzen für die langfristigen Wachstumsaussichten eines Unternehmens haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • interne Nachhaltigkeitsstrategien begünstigen konkrete Geschäftsvorteile, z. B. Ertragswachstum, Kostensenkungen, verbesserter Franchise Value oder Risikominderung; • die Produkte haben einen Wettbewerbsvorteil infolge von Nachhaltigkeitstreibern wie Ressourceneffizienz bei Design oder Herstellung; oder • die Produkte oder Dienstleistungen bieten Lösungen für langfristige Nachhaltigkeitsherausforderungen.
<p><u>Verkauf von Portfoliowertpapieren</u></p> <p>Der Anlageverwalter überwacht die im Portfolio des übertragenden Fonds enthaltenen Unternehmen, um festzustellen, ob sich grundlegende Änderungen in den Unternehmen ergeben haben. Der Anlageverwalter kann ein Wertpapier verkaufen oder seine Position im Portfolio verringern, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Marktpreis des Wertpapiers den vom Anlageverwalter geschätzten inneren Wert übersteigt; • das Ertrags-/Risiko-Verhältnis für eine Weiterführung der Anlage in diesem Unternehmen nicht mehr attraktiv ist; • der Anlageverwalter Barmittel für den Kauf attraktiverer Anlagegelegenheiten, für die Ausschüttung von Nettorücknahmen oder für andere Zwecke aufbringen muss. 	<p><u>Verkauf von Portfoliowertpapieren</u></p> <p>Der Anlageverwalter kann ein Wertpapier verkaufen oder seine Position im Portfolio aus diversen Gründen verringern, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die grundlegenden Anlagekriterien werden verletzt; • die Kriterien für Nachhaltigkeitstreiber werden verletzt; • es wird ein Wertpapier mit attraktiverem Preis gefunden; oder • das Wertpapier ist im Verhältnis zu den langfristigen Erwartungen des Anlageverwalters überbewertet.
<p>SRI-Leitlinien (Socially Responsible Investment)</p> <p>SRI lässt sich grob als ein Investmentansatz definieren, der darauf abzielt, soziale, umweltpolitische und ethische Überlegungen in die Auswahl der Anlagen einfließen zu lassen. Daher werden die Aktienwerte, in die der übertragende Fonds investiert, im Hinblick auf bestimmte SRI-Kriterien überprüft. Diese entsprechen verschiedenen Grundsätzen, die in den Erklärungen und Konventionen der internationalen Gemeinschaft festgehalten sind, insbesondere den zehn Prinzipien des United Nations Global Compact, dessen Zweck darin besteht, das Bewusstsein in Bezug auf eine nachhaltige Weltwirtschaft auf</p>	<p>SRI-Leitlinien (Socially Responsible Investment)</p>

	<p>Unternehmensebene zu erhöhen. Aktienwerte von Unternehmen, die gegen diese Prinzipien verstößen und derartige Verstöße nicht in angemessener Weise beheben, werden nicht in das Portfolio des übertragenden Fonds aufgenommen. Ferner können bei Bedarf andere Kriterien für die Entwicklung von Prüfungen in Bezug auf die „soziale Verantwortlichkeit“ gelten, insbesondere die Vermeidung des Besitzes von Aktienwerten von Unternehmen, (i) die in die Herstellung oder den Bau umstrittener Waffen, wie Streumunition, biologische, chemische und Atomwaffen, verwickelt sind; oder (ii) die in bestimmte andere umstrittene Geschäftstätigkeiten, insbesondere in die Herstellung und den Verkauf von abhängig machenden Substanzen und von Militärausrüstung, verwickelt sind oder daraus erhebliche Erlöse erzielen. Die Anleger werden davon in Kenntnis gesetzt, dass die Kriterien, die bei der Entwicklung von Prüfungen in Bezug auf die „soziale Verantwortlichkeit“ angewendet werden, über jene hinaus gehen können, die in diesem Absatz genannt sind.</p> <p>SRI-Analyse</p> <p>Der Anlageverwalter schließt Unternehmen basierend auf Informationen von glaubwürdigen und unabhängigen Analysen zu im übertragenden Fonds vertretenen Emittenten aus. Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung der SRI-Leitlinien durch den übertragenden Fonds. Bei dieser Analyse werden verschiedene Quellen verwendet, wozu Informationen aus offiziellen Quellen sowie Informationen von Organisationen oder von den Unternehmen selbst zählen können.</p> <p>Der Anlageverwalter kann spezifische SRI-Analysen von Ethix SRI Advisors AB oder anderen im Hinblick auf den übertragenden Fonds nutzen.</p> <p>Derivative Finanzinstrumente</p> <p>Vorbehaltlich der irischen OGAW-Richtlinien und den bisweilen von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen kann der übertragende Fonds derivative Finanzinstrumente</p>	<p>SRI lässt sich grob als ein Investmentansatz definieren, der darauf abzielt, soziale, umweltpolitische und ethische Überlegungen in die Auswahl der Anlagen einfließen zu lassen. Daher werden die Aktienwerte, in die der übernehmende Fonds investiert, im Hinblick auf bestimmte SRI-Kriterien überprüft. Diese entsprechen verschiedenen Grundsätzen, die in den Erklärungen und Konventionen der internationalen Gemeinschaft festgehalten sind, insbesondere den zehn Prinzipien des United Nations Global Compact, dessen Zweck darin besteht, das Bewusstsein in Bezug auf eine nachhaltige Weltwirtschaft auf Unternehmensebene zu erhöhen. Aktienwerte von Unternehmen, die gegen diese Prinzipien verstößen und derartige Verstöße nicht in angemessener Weise beheben, werden nicht in das Portfolio des übernehmenden Fonds aufgenommen. Ferner können bei Bedarf andere Kriterien für die Entwicklung von Prüfungen in Bezug auf die „soziale Verantwortlichkeit“ gelten, insbesondere die Vermeidung des Besitzes von Aktienwerten von Unternehmen, (i) die in die Herstellung oder den Bau umstrittener Waffen, wie Streumunition, biologische, chemische und Atomwaffen, verwickelt sind; oder (ii) die in bestimmte andere umstrittene Geschäftstätigkeiten, insbesondere in die Herstellung und den Verkauf von abhängig machenden Substanzen und von Militärausrüstung, verwickelt sind oder daraus erhebliche Erlöse erzielen. Die Anleger werden davon in Kenntnis gesetzt, dass die Kriterien, die bei der Entwicklung von Prüfungen in Bezug auf die „soziale Verantwortlichkeit“ angewendet werden, über jene hinaus gehen können, die in diesem Absatz genannt sind.</p> <p>SRI-Analyse</p> <p>Der Anlageverwalter schließt Unternehmen basierend auf Informationen von glaubwürdigen und unabhängigen Analysen zu im übernehmenden Fonds vertretenen Emittenten aus. Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung der SRI-Leitlinien durch den übernehmenden Fonds. Bei dieser Analyse werden verschiedene Quellen verwendet, wozu Informationen aus offiziellen Quellen sowie Informationen von Organisationen oder von den Unternehmen selbst zählen können.</p>
--	---	---

	<p>(DFI) verwenden. Der übertragende Fonds ist bestrebt, Devisenterminkontrakte nur zu verwenden, um Wechselkursrisiken abzusichern, die für abgesicherte Anteilklassen des übertragenden Fonds entstehen. Die anhand des Commitment-Ansatzes gemessene Hebelwirkung des übertragenden Fonds durch die Verwendung von FDI wird maximal 100 % des Nettoinventarwerts des übertragenden Fonds betragen.</p>	<p>Informationen von Organisationen oder von den Unternehmen selbst zählen können.</p> <p>Der Anlageverwalter kann spezifische SRI-Analysen von Ethix SRI Advisors AB oder anderen im Hinblick auf den übernehmenden Fonds nutzen.</p> <p>Derivative Finanzinstrumente</p> <p>Vorbehaltlich der irischen OGAW-Richtlinien und den bisweilen von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen kann der übernehmende Fonds derivative Finanzinstrumente (DFI) verwenden. Der übernehmende Fonds ist bestrebt, Devisenterminkontrakte nur zu verwenden, um Wechselkursrisiken abzusichern, die für abgesicherte Anteilklassen des übernehmenden Fonds entstehen. Die anhand des Commitment-Ansatzes gemessene Hebelwirkung des übernehmenden Fonds durch die Verwendung von FDI wird maximal 100 % des Nettoinventarwerts des übernehmenden Fonds betragen.</p>
--	---	--

Handel

Handelstag	Jeder Geschäftstag	Jeder Geschäftstag
Geschäftstag	jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die New York Stock Exchange geöffnet ist, oder andere Tage, die der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle festlegen und Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann.	jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die New York Stock Exchange geöffnet ist, oder andere Tage, die der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle festlegen und Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann.
Basiswährung	US- Dollar	US- Dollar
Handelsschluss	15:00 Uhr Ortszeit Irland an jedem Geschäftstag	15:00 Uhr Ortszeit Irland an jedem Geschäftstag
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr Ortszeit Irland an jedem Geschäftstag	22:00 Uhr Ortszeit Irland an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum	<p>Bei Zeichnungsanträgen innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Handelstag.</p> <p>Bei Rückkaufanträgen innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Handelstag (wobei davon ausgegangen wird, dass die ordnungsgemäß unterzeichneten Rückkaufdokumente einschließlich der</p>	<p>Bei Zeichnungsanträgen innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Handelstag.</p> <p>Bei Rückkaufanträgen innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Handelstag (wobei davon ausgegangen wird, dass die ordnungsgemäß unterzeichneten Rückkaufdokumente einschließlich der</p>

	entsprechenden Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche vorliegen).	entsprechenden Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche vorliegen).
Ausschüttungspolitik		
Politik	<p>Der Verwaltungsrat ist bestrebt, die Ausschüttungspolitik in einer Weise zu betreiben, dass jede relevante Klasse jedes Teifonds die Bedingungen eines Berichtsfonds im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs erfüllen kann. Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt, Dividenden aus dem Gewinn des jeweiligen Fonds festzustellen. Hierbei handelt es sich um: (i) den kumulierten Ertrag (bestehend aus allen aufgelaufenen Erträgen, einschließlich Zinsen und Dividenden) abzüglich der Aufwendungen und/oder (ii) realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen aus der Veräußerung/Bewertung von Anlagen und anderer Fonds, abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste des jeweiligen Teifonds. Der Verwaltungsrat kann sämtliche an die Anteilinhaber fälligen Dividenden gänzlich oder teilweise durch Ausschüttung von Vermögenswerten des betreffenden Teifonds und insbesondere Anlagen, auf die der betreffende Teifonds Anrecht hat, befriedigen. Bei der Auswahl dieser Anlagen wird der Verwaltungsrat die Verwahrstelle konsultieren, um sicherzustellen, dass die restlichen Anteilinhaber nicht benachteiligt werden. Ein Anteilsinhaber kann von der Gesellschaft fordern, anstelle der Sachübertragung von Vermögenswerten einen Verkauf der Vermögenswerte und eine Zahlung der Nettoerlöse dieser Veräußerung an den Anteilsinhaber zu arrangieren. Die Gesellschaft ist verpflichtet und ermächtigt, von der an einen Anteilinhaber eines Teifonds zu zahlenden Dividende einen Betrag, der der irischen Steuer entspricht, abzuziehen und an die irische Steuerbehörde abzuführen, wenn der Anteilinhaber eine in Irland steuerpflichtige Person ist oder als solche gilt. Dividenden (sofern vorhanden) werden gemäß den Richtlinien der Irish Stock Exchange gezahlt.</p> <p>Wenn der Gesellschaft oder dem Verwalter die von ihnen für Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche geforderten Unterlagen nicht wie oben beschrieben zur Verfügung gestellt werden, kann dies zu einer Verzögerung bei der Abrechnung von Dividendenzahlungen führen. Unter solchen Umständen bleiben alle als Dividenden an die Anteilinhaber zahlbaren Beträge so lange Vermögenswerte des jeweiligen Fonds, bis der Verwalter davon überzeugt ist, dass seine Verfahren</p>	<p>Der Verwaltungsrat ist bestrebt, die Ausschüttungspolitik in einer Weise zu betreiben, dass jede relevante Klasse jedes Teifonds die Bedingungen eines Berichtsfonds im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs erfüllen kann. Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt, Dividenden aus dem Gewinn des jeweiligen Fonds festzustellen. Hierbei handelt es sich um: (i) den kumulierten Ertrag (bestehend aus allen aufgelaufenen Erträgen, einschließlich Zinsen und Dividenden) abzüglich der Aufwendungen und/oder (ii) realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen aus der Veräußerung/Bewertung von Anlagen und anderer Fonds, abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste des jeweiligen Teifonds. Der Verwaltungsrat kann sämtliche an die Anteilinhaber fälligen Dividenden gänzlich oder teilweise durch Ausschüttung von Vermögenswerten des betreffenden Teifonds und insbesondere Anlagen, auf die der betreffende Teifonds Anrecht hat, befriedigen. Bei der Auswahl dieser Anlagen wird der Verwaltungsrat die Verwahrstelle konsultieren, um sicherzustellen, dass die restlichen Anteilinhaber nicht benachteiligt werden. Ein Anteilsinhaber kann von der Gesellschaft fordern, anstelle der Sachübertragung von Vermögenswerten einen Verkauf der Vermögenswerte und eine Zahlung der Nettoerlöse dieser Veräußerung an den Anteilsinhaber zu arrangieren. Die Gesellschaft ist verpflichtet und ermächtigt, von der an einen Anteilinhaber eines Teifonds zu zahlenden Dividende einen Betrag, der der irischen Steuer entspricht, abzuziehen und an die irische Steuerbehörde abzuführen, wenn der Anteilinhaber eine in Irland steuerpflichtige Person ist oder als solche gilt. Dividenden (sofern vorhanden) werden gemäß den Richtlinien der Irish Stock Exchange gezahlt.</p> <p>Wenn der Gesellschaft oder dem Verwalter die von ihnen für Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche geforderten Unterlagen nicht wie oben beschrieben zur Verfügung gestellt werden, kann dies zu einer Verzögerung bei der Abrechnung von Dividendenzahlungen führen.</p>

	<p>zur Verhinderung von Geldwäsche vollständig erfüllt worden sind, woraufhin die Dividenden gezahlt werden.</p> <p>Dividenden, die innerhalb von sechs Jahren nach dem Fälligkeitsdatum nicht beansprucht wurden, verfallen und fließen in den jeweiligen Teilfonds zurück.</p> <p>An Anteilinhaber auszuschüttende Dividenden werden dem vom Anteilinhaber angegebenen Konto per Überweisung gutgeschrieben. In diesem Fall wird die Dividende auf Kosten des Zahlungsempfängers und innerhalb von vier Monaten ab dem Datum, an dem der Verwaltungsrat die Dividende festgelegt hat, ausgezahlt.</p> <p>Thesaurierende Klassen sind Anteilklassen, in denen der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle Gewinne, Dividenden und sonstigen Ausschüttungen beliebiger Art gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds zugunsten der Anteilinhaber zu thesaurieren und zu reinvestieren. Sie lassen sich anhand der Bezeichnung „Acc“ in ihrem Titel erkennen. Der Preis der thesaurierenden Klassen steigt um den je thesaurierender Klasse erzielten Nettoertrag.</p> <p>Ausschüttende Klassen sind Klassen, in denen der Verwaltungsrat beabsichtigt, Dividenden auf die Anteile zu erklären. Sie lassen sich anhand der Bezeichnung „Dis“ in ihrem Titel erkennen.</p>	<p>Unter solchen Umständen bleiben alle als Dividenden an die Anteilinhaber zahlbaren Beträge so lange Vermögenswerte des jeweiligen Fonds, bis der Verwalter davon überzeugt ist, dass seine Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche vollständig erfüllt worden sind, woraufhin die Dividenden gezahlt werden.</p> <p>Dividenden, die innerhalb von sechs Jahren nach dem Fälligkeitsdatum nicht beansprucht wurden, verfallen und fließen in den jeweiligen Teilfonds zurück.</p> <p>An Anteilinhaber auszuschüttende Dividenden werden dem vom Anteilinhaber angegebenen Konto per Überweisung gutgeschrieben. In diesem Fall wird die Dividende auf Kosten des Zahlungsempfängers und innerhalb von vier Monaten ab dem Datum, an dem der Verwaltungsrat die Dividende festgelegt hat, ausgezahlt.</p> <p>Thesaurierende Klassen sind Anteilklassen, in denen der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle Gewinne, Dividenden und sonstigen Ausschüttungen beliebiger Art gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds zugunsten der Anteilinhaber zu thesaurieren und zu reinvestieren. Sie lassen sich anhand der Bezeichnung „Acc“ in ihrem Titel erkennen. Der Preis der thesaurierenden Klassen steigt um den je thesaurierender Klasse erzielten Nettoertrag.</p> <p>Ausschüttende Klassen sind Klassen, in denen der Verwaltungsrat beabsichtigt, Dividenden auf die Anteile zu erklären. Sie lassen sich anhand der Bezeichnung „Dis“ in ihrem Titel erkennen.</p>
--	--	---

Gebühren

Ausgabeaufschlag	Entfällt	Entfällt
Rückkaufgebühr	1 % Rücknahmegergebühr (wobei es im Ermessen des Verwaltungsrates liegt, auf die Gebühr zu verzichten)	1 % Rücknahmegergebühr (wobei es im Ermessen des Verwaltungsrates liegt, auf die Gebühr zu verzichten)
Umtauschgebühr	Entfällt	Entfällt

Anlageverwaltungsgebühr für von der Zusammenlegung betroffene Anteilsklassen	Anteile der Klasse A Bis zu 1,5 % Anteile der Klasse B Bis zu 0,75 % Anteile der Klasse C Bis zu 0,50 %	Anteile der Klasse A Bis zu 1,5 % Anteile der Klasse B Bis zu 0,75 % Anteile der Klasse C Bis zu 0,50 %
Verwässerungsgebühr	Handelskosten (wobei es im Ermessen des Verwaltungsrates liegt, auf die Gebühr zu verzichten)	Handelskosten (wobei es im Ermessen des Verwaltungsrates liegt, auf die Gebühr zu verzichten)
Bilanzstichtag	31. Oktober jeden Jahres	31. Oktober jeden Jahres
Veröffentlichung von Preisen	Der Ausgabe- und Rückkaufpreis jeder Anteilsklasse wird an jedem Geschäftstag auf der Website des Anlageverwalters unter „ www.brownadvisory.com “ veröffentlicht.	Der Ausgabe- und Rückkaufpreis jeder Anteilsklasse wird an jedem Geschäftstag auf der Website des Anlageverwalters unter „ www.brownadvisory.com “ veröffentlicht.